

Jugendhilfeausschuss	09.11.2016
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	855/2016-4
Stand	10.10.2016

Betreff Mitteilung Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes – Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Ehren- und Nebenamtler nach § 72a SGB VIII

Sachverhalt

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 01. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind mit diesem Gesetz u.a. neue Pflichtaufgaben im Rahmen des § 72 a SGB VIII entstanden.

§ 72 a SGB VIII verpflichtet den Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von Vereinbarungen mit freien Trägern sicherzustellen, dass in der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe weder hauptberufliche, noch ehren- oder nebenamtliche Personen tätig sind, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat (vgl. § 72 a Absatz 1 SGB VIII) verurteilt worden sind. Hierzu soll von den Trägern ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 BZRG (Bundeszentralregistergesetz) eingesehen werden, aus dem sich ergibt, ob eine einschlägige Verurteilung vorliegt. Für hauptamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendarbeit gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses immer, für ehren- und nebenamtlich Tätige in bestimmten Fällen.

Vereinbarung mit freien Trägern für Neben- und Ehrenamtliche

Träger der freien Jugendhilfe mit ehren- und nebenamtlichen Kräften sind neben den Kirchen viele Vereine und Initiativen, Verbände, die zum Teil überregional organisiert sind und bundesweit anerkannte Dachverbände haben sowie unter bestimmten Voraussetzungen die Jugendabteilungen der zahlreichen Sportvereine.

Die Jugendabteilungen der Sportvereine können als Träger der freien Jugendhilfe unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt sein. Hier gilt nach Rechtsauslegung des Jugendamtes Rheinland die Einschränkung, dass das nur dann gilt, wenn der Sportverein selbst „seinen Selbstzweck so formuliert, dass er das Spektrum der Jugendarbeit im oder durch Sport fördert und sich als Jugendorganisation im Sinne des SGB VIII versteht“. Demnach entscheidet die Satzung des Vereins, ob er ein Träger der freien Jugendhilfe ist.

Da Vereine und Jugendorganisationen sich beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht melden müssen, wenn sie nicht auf dessen finanzielle Förderung zurückgreifen möchten, ist es durchaus möglich, dass es freie Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Bornheim gibt, die dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht bekannt sind.

Bezüglich der Beantragung von erweiterten Führungszeugnissen für ehren- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich unter Federführung des Deutschen Vereins zahlreiche Experten mit der Umsetzung des § 72a SGB VIII für diese befasst. Ziel hierbei war es, vernünftige Kriterien zu entwickeln, damit nicht alle Neben- und Ehrenamtlichen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet werden müssen. Auf Basis dieser

Empfehlungen wurden von den beiden Landesjugendämtern Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) Prüfkriterien entwickelt, wie Funktionen abhängig von der ausgeführten Tätigkeit als „führungszeugnisspflichtig“ abgegrenzt werden können. Bei dem daraus resultierenden Prüfschema wird nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit entschieden, ob ein erweitertes Führungszeugnis für die jeweilige Tätigkeit vorlegt werden muss.

Geplante Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes - § 72a Abs. 4 SGB VIII- im Rahmen der Jugendförderung in der Stadt Bornheim

Es war leider nicht möglich, eine kreisweite einheitliche Vorgehensweise in der Umsetzung des § 72a SGB VIII zu erzielen. Allerdings hat man sich in der Leiterrunde der Jugendämter im Rhein-Sieg-Kreis darauf verständigt, dass jedes Jugendamt mit den in seinem Zuständigkeitsbereich ansässigen Trägern Vereinbarungen schließt und diese Vereinbarungen wechselseitig von den anderen Jugendämtern akzeptiert werden.

Zur Umsetzung des § 72a SGB VIII bei Ehren- und Nebenamtlichen wurden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Bornheim Informationsmaterialien (siehe Anlagen) zusammengestellt. Auszüge dieser Informationssammlung sind mit freundlicher Genehmigung der Trägerinformationsbroschüren der StädteRegion Aachen und des Rhein-Sieg-Kreises, sowie dem Prüfschema der Stadt Meckenheim entnommen. Diese soll den freien Trägern gemeinsam mit einem Informationsschreiben und zwei Ausfertigungen einer unterschriftsreifen Vereinbarung übermittelt werden.

Im ersten Schritt werden die geförderten Träger zum Abschluss einer verpflichtenden Vereinbarung mit dem Jugendamt Bornheim aufgefordert. Im zweiten Schritt soll dann allen anderen Trägern, die Kinder- und Jugendarbeit leisten, jedoch keine Förderung erhalten, das Angebot zum Abschluss einer freiwilligen Vereinbarung nach § 72a SGB VIII unterbreitet werden.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Januar 2017 beabsichtigt das Jugendamt der Stadt Bornheim die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Jugendpflege vom 09.12.2010 dahingehend zu ändern, dass ein Abschluss einer Vereinbarung nach § 72a SGB VIII als zwingende Fördervoraussetzung aufgenommen wird.

Anlagen zum Sachverhalt

- Vereinbarung § 72a Abs. 4 SGB VIII
- Trägerinformationen
- Das Prüfschema
- Exemplarischer Vordruck zur kostenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses (Bestätigung ehrenamtliche Tätigkeit)
- Exemplarischer Vordruck für eine persönliche Verpflichtungserklärung
- Exemplarischer Vordruck für eine Einverständniserklärung zur Dokumentation über die Einsichtnahme
- Auszug aus dem Sozialgesetzbuch
- Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKos-to